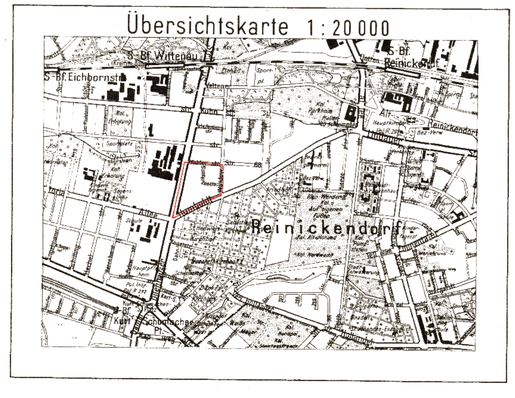

XX-107

Bebauungsplan XX-107

für das Gelände

zwischen

Pfahlerstraße, Waldowstraße, Humboldtstraße und Ollenhauerstraße im Bezirk Reinickendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien — festgesetzt / festzusetzen / aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen

- Leitungsrecht

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung
   - reines Wohngebiet (WR)
   - allg. Wohngebiet (WA)
2. Maß der Nutzung
   - Einzelfestsetzung: (2) — Anzahl der Vollgeschosse zulässig
   - Flächenmäßige Ausweisung: 2 | 0,3 / 0,9 | - | g — Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen — privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschoßanzahl: N, III, IV, V

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten
- öffentliche Gebäude

Abkürzungen

- K — Kinderspielplatz
- Mü — Mülltonnen
- St — Stellplatz

Grenzen usw. — vorhanden / zukünftig / fortfallend

- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — *Kopetzky*, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — *Hein*, Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 28. 1. 1965

Schäfer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 3. 3. 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 22. 3. bis 21. 4. 1965 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 29. 3. 1966

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Hein
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 695) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 13. 12. 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 30. 12. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1820 verkündet worden.

Abzeichnung

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 16. 5. 1973

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

BEZIRKSAMT REINICKENDORF BERLIN

i. A. [signature]
Vermessungsoberamtsrat

Geändert durch Bebauungsplan XX-A vom 9. 7. 1971

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach §4 Abs. 3 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Auf den Grundstücken zwischen Solferinostraße, Waldowstraße, Humboldtstraße, Ollenhauerstraße, der Süd- und Ostgrenze des Grundstückes Ollenhauerstraße 39 - 40 und der Südgrenze des Grundstückes Ollenhauerstraße 42 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis